

Änderungen ab 01.01.2017

① Neue Definition der Pflegebedürftigkeit (Pflegebegriff)

Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) hat der Gesetzgeber einen grundlegenden Systemwechsel in der Pflegeversicherung eingeführt. Ab dem 1. Januar 2017 orientiert sich die Pflegebedürftigkeit nicht mehr an einem in Minuten gemessenen Hilfebedarf, sondern ausschließlich daran, wie stark die Selbstständigkeit beziehungsweise (siehe etwas weiter unten bei „Übersicht der Pflegegrade ...“) die Fähigkeiten des Menschen bei der Bewältigung seines Alltags beeinträchtigt sind. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder psychischen Einschränkungen beeinträchtigt ist und welche Hilfeleistungen tatsächlich erbracht werden. Bewertet wird allein, ob die Person in der Lage ist, die jeweilige Aktivität praktisch durchzuführen.

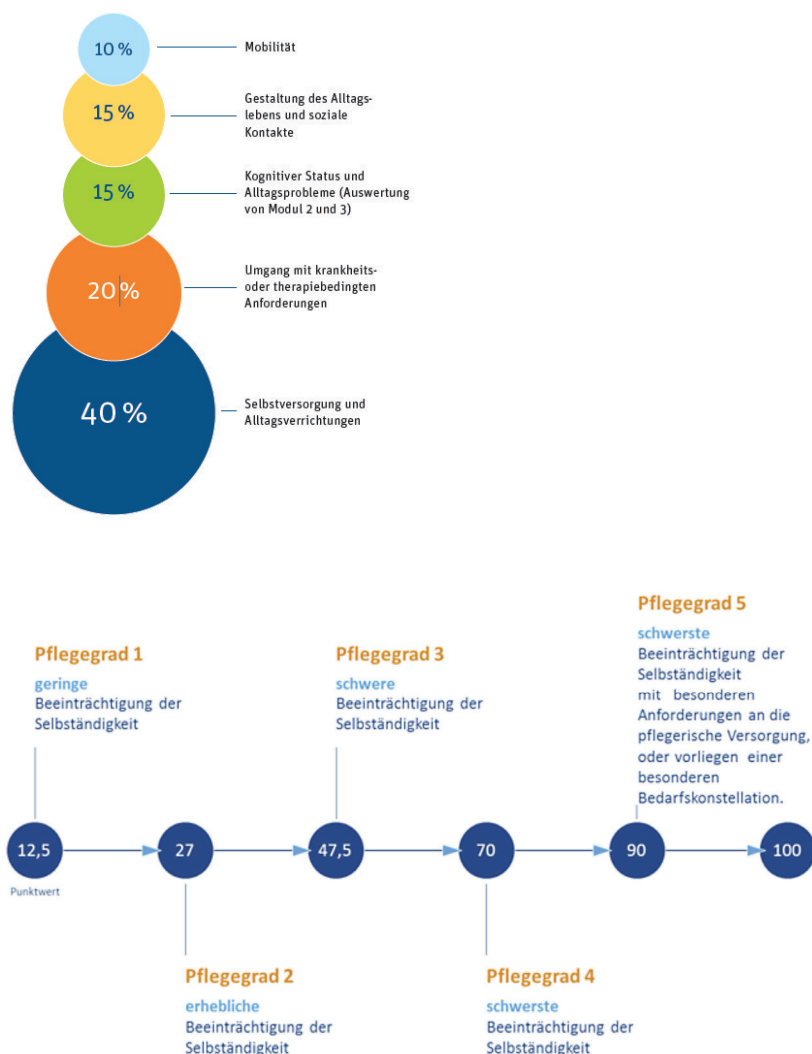
Pflegebedürftig sind demnach Personen, die

- gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen.
- körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in der Bewältigung ihres Alltags eingeschränkt sind.

② Übersicht der Pflegegrade und Überleitung vom alten ins neue System

Statt nach „Hilfebedarfen in Minuten“ wird künftig gefragt: Was kann der pflegebedürftige Mensch selbst bewerkstelligen und wobei braucht er personelle Hilfe und Unterstützung im Alltag? Dafür wurde das „Neue Begutachtungsassessment (NBA)“ entwickelt. Die Gutachter erheben mit diesem Assessment bzw. beziehungsweise Begutachtungsbogen den Grad der Selbstständigkeit in bestimmten Bereichen und ermitteln unter Anwendung eines gesetzlich vorgegebenen Punkte- und Gewichtungssystems den Pflegegrad.

Die Ergebnisse der einzelnen Module werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben unterschiedlich gewichtet. Daraus ergibt sich eine Gesamtbewertung. Auf dieser Basis erfolgt die Zuordnung zu einem der fünf Pflegegrade.



③ Leistungen der Pflegeversicherung ab 2017

NEUE LEISTUNGEN AB JANUAR 2017

Die Hauptleistungsbeträge sind wie folgt:

Pflegegrad	Ambulante Leistungen		vollstationäre Leistung	Tages-Nachtpflege	Entlastungs-betrag § 45 b
	Geldleistung	Sachleistung			
1	—	—	125	—	125
2	316	689	770	689	125
3	545	1.298	1.262	1.298	125
4	728	1.612	1.775	1.612	125
5	901	1.995	2.005	1.995	125

Detailliertere Informationen finden Sie unter...

- <http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/>
- www.pflege-abc.info/ (Artikelsammlung mit Stichwortsuche zu sozialen und medizinischen Begriffen rund um die Kranken- und Altenpflege)